

autorités judiciaires bernoises pour statuer sur l'opposition de Burger à l'ordonnance d'exécution du 23 Février 1878; il a procédé à diverses reprises, soit personnellement soit par mandataires, devant le Tribunal civil de Thoune nanti de cette question. Il était dès lors soumis aux règles de procédure en vigueur dans le canton de Berne, où l'exécution était demandée. D'ailleurs la jurisprudence fédérale a toujours admis que, si la validité d'un jugement doit être appréciée d'après les lois du canton dans lequel il a été rendu, l'exécution d'un jugement rendu dans un autre canton se règle d'après les lois du canton dans lequel elle doit avoir lieu. (V. Ullmer, I, N° 221.) Or, en faisant défaut à l'audience du 11 Novembre, fixée ensuite de convention écrite entre parties, Descombes s'exposait à toutes les conséquences juridiques de sa non comparution. Pour leur échapper, il eût pu soit requérir le relief du jugement par défaut intervenu, soit recourir à la voie de l'appel, modes de procéder admis tous deux, en pareille occurrence, par la loi bernoise. Descombes ne s'étant pas, en vue d'obtenir l'exécution de son jugement, adressé dans les formes légales aux autorités bernoises compétentes, il ne peut prétendre qu'elles lui aient refusé cette exécution au mépris de l'art. 61 de la Constitution fédérale; il doit, au contraire, attribuer à sa seule négligence la situation contre laquelle il proteste aujourd'hui.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours d'Auguste Descombes-Amez Droz.



Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

**Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes
und Verzicht auf dasselbe.**

**Naturalisation suisse
et renonciation à la nationalité suisse.**

73. Urtheil vom 20. September 1879 in Sachen
Bruhin.

A. Joh. Peter Bruhin von Wangen, Kantons Schwyz, welcher schon vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert ist, stellte mit Eingabe vom 10. März 1879 beim Regierungsrathe des Kantons Schwyz das Gesuch um Entlassung aus dem schwyzerischen Staatsverband, gestützt auf eine Naturalisationsurkunde des Civilgerichtshofes von Lebanon County vom 2. Oktober 1860, durch welche er als amerikanischer Bürger legitimirt wird.

Auf Einsprache des Gemeinderathes Wangen wies jedoch der Regierungsrath des Kantons Schwyz durch Beschluß vom 21. Mat 1879 das Gesuch des P. Bruhin ab, weil dasselbe lediglich bezwecke, sein in der Waisenlade Wangen liegendes Vermögen von zirka 2500 Fr. in die Hände zu bekommen, was das Waisenamt trotz wiederholter Reklamationen bisher nicht habe als zuträglich finden können. Die Naturalisation in Amerika biete keine genügende Gewähr, daß solche ehemalige Schweizerbürger im Berarmungsfall und falls sie wieder in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, ihrer Heimatsgemeinde nicht wieder zur Last fallen. Unter solchen Verhältnissen dürfe den

Vormundschaftsbehörden das Recht nicht abgesprochen werden, das waisenamtlich verwaltete Vermögen solcher in Amerika naturalisirter und wohnhafter Angehöriger so lange nicht herauszugeben, bis entweder der Bevogtigungsgrund gehoben sei, oder aber Petent den genügenden Ausweis leiste, daß mit der Entlassung aus dem Staatsverband die ursprüngliche Heimatgemeinde jeder Verpflichtung bezüglich eventueller Unterstützung enthoben sei.

B. Ueber den abweisenden Bescheid beschwerte sich nun Bruhin beim Bundesgerichte. Er berief sich darauf, daß die Voraussetzungen, unter welchen nach § 6 des Bundesgesetzes vom 3. Heumonath 1876 ein Schweizer auf sein Bürgerrecht verzichten könne, zutreffen und bemerkte im Weiteren: Ob der Gemeinrath Wangen und seine erblustigen Verwandten ihm in der Schweiz einen Vormund gestellt haben, sei gleichgültig. Sollte er je wieder in die Schweiz zurückkommen, so brauche die Polizeibehörde nur seinen Paß zu verlangen, oder ihn, wenn er keine solchen besitze, auszuweisen. Auf diese Weise sei die Gemeinde Wangen sicher, daß er, Bruhin, keine Ansprüche an dieselbe erheben könne.

C. Der Gemeinrath Wangen bezog sich in seiner Bernehmung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug, auf die Begründung des angefochtenen Entscheides und bemerkte, er könne nicht zugeben, daß ein hier gesetzlich Bevogteter über sein waisenamtlich verwaltetes Vermögen verfügen resp. dasselbe zu seinen Händen verlangen könne, bevor die Bevogtigung gesetzlich aufgehoben sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Heumonath 1876 kann ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er

a. in der Schweiz kein Domizil mehr besitzt;
b. nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist, — und

c. das Bürgerrecht eines andern Staates für sich und seine allfällige Familie bereits erworben hat, oder dasselbe ihm zugesichert ist.

Alle diese Requisite sind hier unbestrittenermaßen erfüllt. Petent hat in der Schweiz kein Domizil mehr, er ist in Amerika, wo er wohnt, handlungsfähig und hat laut vorgelegter Urkunde das dortige Bürgerrecht bereits erworben, so daß ein gesetzliches Hinderniß, welches die hiesigen Behörden berechtigen würde, dem Verzicht des P. Bruhin auf das Schweizerbürgerrecht keine Folge zu geben, nicht existirt.

2. Wenn der Gemeindrath Wangen einwendet, daß

a. keine Sicherheit dafür bestehe, daß Petent nicht später doch wieder seiner ursprünglichen Heimatsgemeinde zur Last falle und
b. zuerst die über Petenten verhängte Vormundschaft auf gesetzliche Weise aufgehoben werden müsse, bevor derselbe über sein waisenamtlich verwaltetes Vermögen verfügen könne,

so ist darauf zu entgegnen, daß

ad a mit dem gültigen Verzicht des Bruhin auf sein hiesiges Kantons- und Gemeindebürgerrecht dieses Bürgerrecht und damit auch die aus demselben fließende Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde erlischt und erst wieder auflebt, wenn Bruhin das dortige Bürgerrecht wieder auf gesetzliche Weise neu erwirbt, wozu die bloße Rückkehr desselben aus Amerika offenbar nicht genügt; —

ad b es sich nicht darum handelt, ob Petent vor Aufhebung der Vormundschaft über sein Vermögen verfügen könne, sondern einzig dessen Recht zum Verzicht auf das hiesige Bürgerrecht in Frage ist; mit der Bejahung dieser Frage aber selbstverständlich die Gemeinde Wangen auch die Folgen des Verzichtes anerkennen muß und diese Folgen nun u. A. allerdings darin bestehen, daß die im Kanton Schwyz über Bruhin verhängte Bevogtung ohne Weiters dahin fällt und demselben sein Vermögen aushingegen werden muß.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach die Regierung des Kantons Schwyz verpflichtet, die Entlassung des Petenten aus dem schwyzerischen Staatsverbande auszusprechen.